



KINDERERZIEHUNGSZEIT ERHÖHT DAS PENSIONS-KONTO

📌 Viele Mütter und Väter unterbrechen ihre Erwerbstätigkeit, um sich um die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zu kümmern.

📌 **Diese Zeiten der Kindererziehung gelten auch als Versicherungsmonate für die Pensionsversicherung.** Kindererziehungszeiten werden nur einmal angerechnet. Und zwar jenem Elternteil, welcher überwiegend erzogen hat: das kann die Mutter oder auch der Vater sein.

📌 Pro Kind werden in der Pensionsversicherung bis zu vier Jahre als Zeiten der Kindererziehung angerechnet. Das sind **48 Monate pro Kind. Bei Mehrlingsgeburten sind es 60 Monate.** Dieser Betrag erhöht die Pension.

📌 Eltern sind dadurch die ganze Zeit über für die Pension versichert. Damit erhöht sich die Bemessungsgrundlage für das Pensionskonto um monatlich 2.163,78 € (Wert 2024). Dies wirkt sich so aus, als ob der betroffene Elternteil diesen Geldbetrag monatlich verdienen würde.

📌 **Gilt dies nur für die Kindererziehung im Inland?**
Nein, auch Kindererziehung im EU - und EWR - Raum wird angerechnet.

📌 **Was ist, wenn nach 2 Jahren ein weiteres Kind geboren wird?**
Erfolgt die Geburt eines weiteren Kindes innerhalb von vier Jahren ab der Geburt des vorherigen Kindes, endet die

Kindererziehungszeit des ersten Kindes und die Erziehungszeit des folgenden Kindes beginnt. Das bedeutet, dass überlappende Zeiträume nicht doppelt berücksichtigt werden.

📌 **Erhalten betroffene Erziehungsberechtigte auch dann diesen fixen Betrag auf das Pensionskonto, wenn sie während der Erziehungsarbeit zusätzlich einer Beschäftigung nachgehen?**

Ja, bei arbeitenden Erziehungsberechtigten wird die Beitragsgrundlage aus der Erwerbstätigkeit und der fixe Betrag für die Kindererziehungszeiten zusammengezählt und erhöhen die Bemessungsgrundlage im Pensionskonto (max. bis zur Höchstbeitragsgrundlage).

📌 **Können die Kindererziehungszeiten zwischen den Erziehungsberechtigten aufgeteilt werden?**

Ja, wenn dies den tatsächlichen Gegebenheiten bei der Erziehung des Kindes entspricht. Für einen bestimmten Kalendermonat kann jedoch immer nur eine Person die Kindererziehungszeit beanspruchen.

📌 **Woher weiß ich, ob die Kindererziehungszeiten angerechnet wurden?** Diese Zeiten sind auf dem persönlichen [Pensionskonto](#) zu finden. <https://www.neuespensionskonto.at/>

📌 Seit 2005 gibt es auch die Möglichkeit des [Pensionsplitting](#).



Willi Witzemann
Mitglied im ZA
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Vorsitzender im ZA
0699 11305017

alex.frick@gmx.at